Architektenkammer
Niedersachsen

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETER-VERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 05.06.2025 aufgrund des § 32 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2014 Nr. 52) und § 7 Abs. 4 Nr. 3 Hauptsatzung die folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen vom 28.04.2022, zuletzt geändert am 10.11.2022, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstag zu übersenden oder in einem von der Architektenkammer den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Online-Nutzerkonto zu hinterlegen. Über die Hinterlegung im Nutzerkonto ist das Mitglied in Textform innerhalb der Frist nach Satz 1 zu informieren. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Einwendungen in Textform innerhalb von vier Wochen nach Absendung bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingehen."

§ 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ausschüsse" wird die Wortwendung „sowie des § 9 Abs. 1, 2. HS für Sitzungen der Ausschüsse" eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt, Hannover, 09.09.2025
gez. Marlow . Präsident